



## Messrahmenvertrag

zwischen

Zwickauer Energieversorgung GmbH  
Bahnhofstr. 4  
08056 Zwickau

- nachstehend „**Verteilungsnetzbetreiber (VNB)**“ genannt -

und

Messdienstleister  
Straße und Hausnummer  
PLZ und Ort

- nachstehend „**Messdienstleister (MDL)**“ genannt -

**BDEW-Code bzw. ILN-Nummer**  
(bei Vertragsbeginn)

	Sparte Strom	Sparte Gas
Verteilungsnetzbetreiber	9900762000002	9870012200000
Messdienstleister		

**Vertragsbeginn**

## **Präambel**

Der Netzbetreiber betreibt ein Elektrizitäts- und Gasverteilungsnetz, an das die elektrischen bzw. gastechnischen Anlagen der Anschlussnutzer angeschlossen sind. Als Voraussetzung für die Erbringung von Messdienstleistungen an den Messeinrichtungen der Anschlussnutzer durch einen Dritten, den sog. Messdienstleister, treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

### **1. Gegenstand des Messrahmenvertrages**

- 1.1 Grundlage des Rahmenvertrages sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Messzugangsverordnung (MessZV), die Netzzugangsverordnungen für Elektrizität (StromNZV) und Gas (GasNZV), die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), die Festlegungen einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE), einheitlicher Geschäftsprozesse für den Lieferantenwechsel im Gassektor (GeLi Gas) und das Grundmodell der Ausgleichs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor (GaBi Gas) der Bundesnetzagentur in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Dieser Vertrag regelt die Durchführung der Messung an Messeinrichtungen in den Sparten Strom und/oder Gas gem. §§ 21 b, 3 Nr. 26c EnWG im Strom- bzw. Gasnetzgebiet des Netzbetreibers.
- 1.3 Der Messstellenbetrieb nach §§ 21 b, 3 Nr. 26b EnWG ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Der Rahmenvertrag gilt für die Messstellen, die in den Anwendungsbereich dieses Vertrages einbezogen sind und betrifft grundsätzlich nur solche Abnahmestellen, bei denen die Messeinrichtungen nicht elektronisch ausgelesen werden. Für Messstellen, bei denen die Messeinrichtungen elektronisch ausgelesen werden, findet dieser Vertrag keine Anwendung. Die entsprechenden Regelungen zur Messung werden im Messstellenrahmenvertrag vereinbart.
- 1.5 Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die sogenannte "Powerline Communication" gemäß § 4 Abs. 7 MessZV. Hierfür bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

### **2 Begriffsdefinitionen**

#### **2.1 *Messeinrichtung:***

Elektrizitäts- und Gaszähler, der Messung dienende Zusatzeinrichtungen, Spannungs- und Stromwandler, Mengenumwerter, Druck- und Temperaturmesseinrichtungen, Kommunikations-, Tarif- und Steuereinrichtungen sowie ggf. Verbindungsleitungen, Klemmen zwischen den einzelnen Messeinrichtungen und ggf. Isolierstoffmontageplatten, soweit sie nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen.

- 2.2 *Elektronisch ausgelesene Messeinrichtung:*  
Messeinrichtung, bei denen die Messwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden.
- 2.3 *Messung:*  
Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.
- 2.4 *Werktag:*  
Alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und 31. Dezember gelten als Feiertage.

### **3 Voraussetzungen für das Tätigwerden des Messdienstleisters**

- 3.1 Voraussetzung für das Tätigwerden des Messdienstleisters in der jeweiligen Messstelle ist, dass der Anschlussnutzer den Messdienstleister mit der Durchführung der Messung beauftragt hat. Die Beauftragung muss alle Angaben gemäß § 5 Abs. 1 MessZV enthalten.
- 3.2 Der Messdienstleister sichert zu, über die erforderliche Erklärung des jeweiligen Anschlussnutzers gemäß § 5 MessZV zu verfügen. Diese ist auf Verlangen des Netzbetreibers durch den Messdienstleister in geeigneter Form und unter Einhaltung der Mindestanforderungen des § 5 Abs. 1 S. 4 MessZV vorzuweisen.
- 3.3 Durch den Netzbetreiber erfolgt die Aufnahme der für die Messstelle erforderlichen kunden- und gerätespezifischen Daten in die vom Netzbetreiber zu führende, laufend aktualisierte Übersicht aller dem Messdienstleister vertraglich zugeordneten Messstellen.
- 3.4 Der Messdienstleister muss über eine Identifikationsnummer (ILN/BDEW Codenummer) verfügen, mit der er in seiner Marktrolle eindeutig und spartenabhängig identifiziert werden kann.
- 3.6 Der Netzbetreiber ist zuständig für die Vergabe der eindeutigen Zählpunkt- bzw. Messstellenbezeichnung in seinem Netzgebiet. Hierfür gelten die Vorgaben des Metering Code.

### **4 Wechsel des Messdienstleisters**

- 4.1 Ein ordnungsgemäßer und lückenloser Übergang der Messdienstleistung ist von den beteiligten Messdienstleistern zu gewährleisten. Der Messdienstleister hat den ordnungsgemäßen und lückenlosen Übergang der Messung auf einen dritten Messdienstleister oder den Netzbetreiber zu gewährleisten. End- und Anfangszählerstände sind zum Zeitpunkt der Übernahme der Messung abzulesen und dem Netzbetreiber mitzuteilen.

- 4.2 Fällt der Messdienstleister für einzelne oder alle vertragsgegenständlichen Messstellen aus, ohne dass zum Zeitpunkt des Ausfalls ein anderer Messdienstleister auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber die Messung an diesen Messstellen übernimmt, ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, dort unverzüglich die Messung zu übernehmen.
- 4.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV, mit dem Anschlussnutzer anlässlich der Durchführung der Messung keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.

## **5 Pflichten des Messdienstleisters**

- 5.1 Der Messdienstleister hat die für die Durchführung einer einwandfreien und den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechende Messung und die ordnungsgemäße und zeitgerechte Datenweitergabe zu gewährleisten. Seine entsprechende Sachkunde hat er dem Netzbetreiber auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Näheres zu den zulässigen personellen, wirtschaftlichen oder technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers an den Messdienstleister regelt sich nach etwaigen vollziehbaren Festlegungen durch die BNetzA gemäß § 13 Nr. 1 MessZV.
- 5.2 Entsprechende Sachkundennachweise sind insbesondere erforderlich für Messstellen, die z. B. in explosionsgeschützten Räumen, offenen Mittelspannungsanlagen oder ähnlicher Umgebung vorhanden sind, für die besonderen Vorschriften gelten.
- 5.3 Der Messdienstleister führt die Messung an den vertragsgegenständlichen Messstellen zu denjenigen Turnusableszeitpunkten durch, die ihm der Netzbetreiber unter Beachtung der §§ 18a und 18b der StromNZV, der §§ 38a und 38b GasNZV, etwaiger Festlegungen durch die BNetzA nach § 13 MessZV oder anderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. EEG) vorgibt. Für Messstellen nach §10 Abs. 2 und 3 MessZV erfolgt eine viertelstündlich registrierende Leistungsmessung, für Messstellen nach §11, Nr. 2 MessZV erfolgt eine stündliche registrierende Leistungsmessung.
- 5.4 Auf Anforderung des Netzbetreibers führt der Messdienstleister weitere, für den Netzbetreiber unentgeltliche Messungen zu den jeweils auslösenden Ereignissen nach der GPKE, der GeliGas und GaBi Gas in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie etwaigen weiteren vollziehbaren Festlegungen durch die BNetzA durch.
- 5.5 Bei Feststellung unplausibler oder fehlerhafter Messwerte führt der Messdienstleister eine Kontrolle der Messstelle durch. Die Kontrolle erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messdienstleisters oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.  
Die Ergebnisse der Kontrolle und die Dokumentationen sind dem Netzbetreiber unverzüglich elektronisch mitzuteilen.
- 5.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Unplausibilitäten eine Kontrollmessung vom Messdienstleister durchführen zu lassen.

- 5.7 Die Nutzung einer Selbstablesung der Messeinrichtung durch den Letztverbraucher entsprechend § 11 Abs. 2 GVV ist nur für maximal zwei aufeinander folgende jährliche Turnusablesungen zulässig.
- 5.8 Ist bei SLP-Messungen im Sinne von GPKE und GeliGas die Messeinrichtung auch nach mehrfachen, dokumentierten Versuchen des Messdienstleisters nicht zugänglich oder nicht erreichbar, ist der Netzbetreiber unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage nach vorgesehenem Ablesedatum zu informieren.

Bei den übrigen Messstellen ist der Messdienstleister verpflichtet, den Netzbetreiber unverzüglich darüber zu informieren, wenn keine Messwerte verfügbar sind und vom Netzbetreiber Ersatzwerte gebildet werden müssen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei wiederholt erforderlicher Ersatzwertbildung selbst die Messung durchzuführen. Die Kosten trägt der Messdienstleister.

- 5.9 Der Netzbetreiber ist ausschließlich zur Verwendung solcher Messdaten verpflichtet, die ihm der Messdienstleister nach den Bestimmungen dieses Vertrages unter Beachtung geltender gesetzlicher sowie regulierungsbehördlicher Vorgaben übermittelt hat und die der Netzbetreiber für die Erfüllung seiner entsprechenden Verpflichtungen benötigt.
- 5.10 Der Netzbetreiber ist für die notwendige Ersatzwertbildung bei fehlenden oder fehlerhaften Messdaten verantwortlich. Darüber hinaus plausibilisiert und archiviert er die ihm vom Messdienstleister übermittelten Messdaten. Die betreffenden Verpflichtungen des Messdienstleisters nach Ziff. 5.6 bleiben hiervon unberührt.
- 5.11 Die Verpflichtungen des Messdienstleisters zur Datenübermittlung aus seinem eigenen Rechtsverhältnis mit den betreffenden Anschlussnutzern bleiben unberührt und in dessen eigenem Verantwortungsbereich.
- 5.12 Der Messdienstleister hat die Anforderungen nach § 21 b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG zu erfüllen. Etwaige Messungen, die über die in den §§ 10 und 11 MessZV vorgeschriebenen Vorgaben hinausgehen und für den Netzbetreiber nicht abrechnungsrelevant sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 5.13 Der Messdienstleister muss die Daten der Messeinrichtung entsprechend **Anlage 1** an den Netzbetreiber weitergeben.
- 5.14 Weitere Berechtigungen und Verpflichtungen des Messdienstleisters zur Ablesung auf Grund der Beauftragung durch den Anschlussnutzer bleiben unberührt.
- 5.15 Der Netzbetreiber kann die Zulässigkeit der Kundenselbablesung aufgrund entsprechend durchsetzbarer Ansprüche Dritter oder im Falle unplausibler oder fehlerhafter Messwerte ganz oder teilweise ausschließen. In diesem Fall ist der Messdienstleister zur Ablesung verpflichtet.

- 5.16 Der Messdienstleister gewährleistet, dass im Einzelfall der Nachweis der Richtigkeit der übermittelten Daten erfolgen kann und stellt die entsprechenden Nachweise dem Netzbetreiber auf Anforderung zur Verfügung.
- 5.17 Für den Fall von Abrechnungsschwierigkeiten und Unstimmigkeiten zwischen den Marktpartnern (z. B. Lieferanten, Messdienstleister, Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Anschlussnutzer) hat der Messdienstleister die von ihm erfassten Messdaten (Rohdaten) für die Dauer von mindestens 6 Jahren ab Erhebung in geeigneter Weise reproduzierbar zu archivieren (Belegfunktion nach Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)).
- 5.18 Der Messdienstleister hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung erfolgt. Er ist deshalb insbesondere zur Beachtung der Fehleranzeigen bzw. Fehlerregister der Messeinrichtung sowie zur Sichtkontrolle der vertragsgegenständlichen Messeinrichtungen und des Zählerplatzes verpflichtet, sofern dies zur Feststellung etwaiger Manipulationen, Beschädigungen oder fehlender Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugte Energieentnahme im ungemessenen Bereich (z. B. Plombierung) erforderlich ist oder hierfür Anhaltspunkte vorliegen. Erkannte Unregelmäßigkeiten teilt der Messdienstleister dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mit. Die Einhaltung der vg. Anforderungen hat der Messdienstleister dem Netzbetreiber auf Verlangen nachzuweisen, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einhaltung dieser Anforderungen durch den Messdienstleister nicht gewährleistet ist.

## **6 Pflichten des Netzbetreibers**

- 6.1 Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung wird nach den Vorgaben des BDEW-MeteringCode 2006, Ausgabe 2008 bzw. DVGW-Arbeitsblatt G 2000 vom Netzbetreiber vergeben.
- 6.2 Die Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung der vom Messdienstleister an den Netzbetreiber übermittelten abrechnungsrelevanten Messdaten (§§ 18 bis 18 b StromNZV, §§ 38 bis 38 b GasNZV) sind Aufgabe des Netzbetreibers. Soweit erforderlich, wird ihn der Messdienstleister hierbei durch Bereitstellung der erforderlichen Grunddaten oder der Daten aus etwaigen Kontrollablesungen unterstützen.
- 6.3 Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur zeitnahen Übergabe der für die Realisierung der Messung erforderlichen Informationen (z. B. zur Ausgestaltung der Messstelle) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung.
- 6.4 Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Inkassoleistungen für den Messdienstleister zu erbringen.

## **7 Ende der Messung**

- 7.1 Wechselt an einer vertragsgegenständlichen Messstelle der Anschlussnutzer, endet die Messung durch den Messdienstleister für diese Messstelle zu dem Zeitpunkt, der sich unter Beachtung der betreffenden Abwicklungsregeln nach Anlage 1 bzw. entsprechender gesetzlicher oder vollziehbarer regulierungsbehördlicher Vorgaben ergibt. Zugleich übernimmt der Netzbetreiber die Messung an dieser Messstelle. Auf Verlangen des Netzbetreibers in Textform ist der Messdienstleister in diesen Fällen für einen Übergangszeitraum von längstens 3 Monaten ab dem Anschlussnutzerwechsel solange verpflichtet, die Messung an dieser Abnahmestelle gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzusetzen, bis die Messung auf der Grundlage eines entsprechenden Auftrages des neuen Anschlussnutzers nach § 5 Abs.1 Satz 1 MessZV durch einen anderen Messdienstleister erfolgt.
- 7.2 Ziffer 7.1 gilt nicht, sofern der neue Anschlussnutzer an dieser Abnahmestelle schon vor dem Anschlussnutzerwechsel entweder nachweislich ebenfalls den Messdienstleister oder aber einen dritten Messdienstleister mit der Durchführung der Messung an dieser Abnahmestelle beauftragt hat, der einen Messstellen- bzw. Messrahmenvertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen hat, in dessen Anwendungsbereich diese Messstelle einbezogen ist.
- 7.3 Bei Auszug des Anschlussnutzers ist der Messdienstleister verpflichtet, den Netzbetreiber über den Wegfall des Auftrages des Anschlussnutzers zu unterrichten.
- 7.4 Sofern die Messung durch Kündigung seitens des Anschlussnutzers oder des Messdienstleisters endet, ohne dass ein Dritter als Nachfolger der Messung beauftragt wurde, hat der Messdienstleister den Netzbetreiber unverzüglich zu unterrichten.
- 7.5 Sofern der Netzbetreiber aufgrund von Änderungen des Netzgebietes (z. B. Eigentumsübertragung) den Messzugang für einzelne Messstellen nicht mehr gewähren kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Messung für diese Messstellen zu beenden. Der Netzbetreiber wird den Messdienstleister hierüber unterrichten und einen unterbrechungsfreien Messzugang, soweit möglich, mit dem neuen Netzbetreiber abstimmen.

## **8 Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität**

- 8.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, entsprechend § 21 b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EnWG einheitlich für sein Netzgebiet Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität (vgl. **Anlage 1**) festzulegen, die vom Messdienstleister einzuhalten sind. Der Messdienstleister verpflichtet sich mit Inkrafttreten dieses Vertrages, diese Mindestanforderungen einzuhalten.
- 8.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität bei Bedarf anzupassen und zu ergänzen, soweit dies zur Realisierung der ordnungsgemäßen Messung notwendig ist. Dies gilt insbesondere für den Fall der

Festlegung einheitlicher Regelungen zur Abwicklung von Geschäftsprozessen durch die Bundesnetzagentur gemäß § 13 MessZV. Über Änderungen wird der Netzbetreiber den Messdienstleister einen Monat vor deren Wirksamwerden schriftlich informieren.

## **9 Datenaustausch und Datenverarbeitung**

- 9.1 Die Abwicklung der Geschäftsprozesse zwischen dem VNB und MDL erfolgt elektronisch bis zum Eintreten der verbindlichen Umsetzungsfristen aus den zu erwartenden Festlegungen BK7-09-001 und BK6-09-034 der Bundesnetzagentur bezüglich einheitlicher Geschäftsprozesse zur Abwicklung des Messstellenbetriebs und der Messung bei Gas und Strom entsprechend **Anlage 1** unter Beachtung des § 12 Abs. 1 MessZV.
- 9.2 Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messdienstleister sind in **Anlage 2** zusammengestellt. Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich in Textform mitteilen.
- 9.3 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitäts- bzw. Gaslieferungen sowie der Netznutzung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.

## **10 Haftung**

- 10.1 Der Messdienstleister haftet für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die fehlerhafte, verspätete oder unterlassene Messung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- 10.2 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messdienstleister für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und § 18 NDAV. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

## **11 Vertragslaufzeit und Kündigung**

- 11.1 Dieser Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner zu dem auf dem Deckblatt angegebenen Datum in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung durch den Netzbetreiber und

bietet dieser nicht diskriminierungsfrei einen Folgevertrag an, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Vertragsparteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmungen rechtskräftig entschieden ist, sofern nicht zum Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung auch ein wichtiger Grund vorliegt, der den Netzbetreiber zu einer fristlosen Kündigung berechtigte.

- 11.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 11.3 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

## **12 Schlussbestimmungen**

- 12.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach Ziffer 1 und die anerkannten Regeln der Technik heranzuziehen. Dies gilt auch, wenn sich aus der bevorstehenden Novellierung des Eichgesetzes und der Eichordnung Änderungsbedarf ergeben sollte.
- 12.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Bei gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen werden die Vertragsparteien den Vertrag zeitnah gemeinsam an die neuen Rahmenbedingungen anpassen.
- 12.4 Wird eine bundeseinheitliche Regelung über Identifikationsnummern für Messeinrichtungen, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister eingeführt, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen. Bis zur Geltung einer solchen Regelung werden sich die Vertragsparteien bemühen, nur solche Nummern zu

verwenden, die eine spätere Umstellung auf das angedachte System ermöglichen. Ab der Geltung einer solchen Regelung werden neue Messeinrichtungen mit der dann geltenden ID-Nummer bezeichnet. Bereits vorhandene Messeinrichtungen sollen nach Möglichkeit nachgerüstet werden.

- 12.5 Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 12.6 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Messdienstleister  
- Unterschrift und Stempel -

---

Zwickauer Energieversorgung GmbH  
- Unterschrift und Stempel -

**Anlagen:**

- Anlage 1: Abwicklungsregeln für Messdienstleisterprozesse im Netzgebiet des VNB  
Anlage 2: Ansprechpartner Datenaustausch und Messdienstleisterwechsel  
Anlage 3: Formatbeschreibung